

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 06.08.2021, Frist bis 24.09.2021)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	20.09.2021	Hinweis
02	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr		
03	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	07.09.2021	Hinweis
04	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.09.2021	nein
05	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	14.09.2021	Hinweis
06	Netze BW GmbH	09.08.2021	kwB
07	EnBW Energie Baden-Württemberg AG		
08	Stadtwerke Crailsheim GmbH	17.09.2021	Hinweis
09	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
10	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	17.08.2021	nein
11	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	13.08.2021	nein
12	terranets bw GmbH	09.08.2021	nein
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	21.09.2021	Hinweis
14	unitymedia Kabel BW	30.08.2021	nein
15	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	09.08.2021	nein
16	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	17.08.2021	nein
17	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH	23.09.2021	Hinweis
18	Gemeindeverwaltung Frankenhardt Rathaus Gründelhardt		
19	Gemeindeverwaltung Satteldorf		
20	Gemeindeverwaltung Stimpfach	02.09.2021	nein
21	Gemeindeverwaltung Kreßberg	17.08.2021	nein
22	Stadtverwaltung Ilshofen	27.08.2021	nein
23	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
24	Stadtverwaltung Vellberg	10.08.2021	nein

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich; nb=nicht berührt/betroffen

Öffentliche Auslegung vom 09.08.2021 bis 24.09.2021

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft **vorgebracht.**

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B**Stellungnahmen / Anregungen****Behandlungsvorschlag****01/1 - Regierungspräsidium Stuttgart vom 20.09.2021:****Raumordnung**

Da die Begründung nunmehr um plausible Ausführungen zu Bedarf und Wohndichte ergänzt wurde, können die in unserer Stellungnahme vom 23.07.2019 geäußerten Bedenken zurückgestellt werden.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt, innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD/V) von Crailsheim/Ingersheim auf einer Fläche von ca. 1,25 ha ein Wohn- und Gewerbegebiet auszuweisen.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Bundesstraße B 290 und südlich der Einmündung Bundesstraße B 290 / Landesstraße L 2218. Zur Erschließung des Plangebiets soll die bestehende vollsignalisierte Einmündung in eine vollsignalisierte Kreuzung umgebaut werden. Diesbezüglich haben bereits Abstimmungen zwischen der Stadt Crailsheim und dem Baureferat Ost des Regierungspräsidiums Stuttgart stattgefunden.

Zudem plant die Stadt Crailsheim, das Anbauverbot gemäß § 9 Fernstraßengesetz zu unterschreiten. Die Stadt hat dem Baureferat eine stichhaltige und nachvollziehbare Begründung für die Unterschreitung vorgelegt, vgl. Abwägungsergebnis, weshalb einer Unterschreitung des Anbauverbots in diesem Fall von Seiten des Baureferats zugestimmt werden kann.

Raumordnung

Wird zur Kenntnis genommen.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

01/2 - Regierungspräsidium Stuttgart vom 20.09.2021:

Dem o. g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

- Die Planung für den Straßenanschluss und dem Umbau des signalisierten Knotenpunkts B 290 / L 2218 in eine signalisierte Kreuzung sind weiterhin und auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abzustimmen. Die abgestimmten Pläne müssen einem Sicherheitsaudit unterzogen werden. Das Auditergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, vorzulegen.
- Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Bundesstraße abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen sind von der Stadt zu tragen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung Crailsheim und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, dauert an. Es finden regelmäßige Abstimmungen statt.

Eine entsprechende Vereinbarung wird im weiteren Verfahren zwischen der Stadt Crailsheim und dem Regierungspräsidium Stuttgart geschlossen.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Investor trägt die Kosten ggf. erforderlicher Lärmschutzvorkehrungen.

Weiterhin wird auf Punkt I des Textteils zum Bebauungsplan verwiesen:

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ist vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen entsprechend der ermittelten Außenlärmpegel dimensioniert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere Außenlärmpegel auftreten.

01/3 - Regierungspräsidium Stuttgart vom 20.09.2021:

- Bei Werbe außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden.
- Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße zu beeinträchtigen (Tag-, Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundes- und Landesstraße nicht zugestimmt wird.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind bereits in § 3 (Anforderungen an Werbeanlagen) der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan beachtet:

Innerhalb eines, vom Fahrbahnrand der Bundesstraße gemessen Abstandes von 20 m, ist die Anbringung von Werbeanlagen unzulässig. Im verbleibenden Gebiet ist das Anbringen von Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist allgemein unzulässig.

Die Gesamtlänge von Werbeanlagen je Gebäudeseite darf max. 1/3 der jeweiligen Fassade nicht überschreiten. Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoß und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses. Vertikale Anordnungen von Werbeanlagen, welche in der Höhe über die Brüstungszone des 1. Obergeschosses hinausragen, sind als Ausnahme zulässig. Werbeanlagen als Aufbauten auf dem Dach sowie freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

Sich bewegende Werbeanlagen, elektronische Wechselwerbeanlagen, Display oder Videoflächen sind nicht zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen oder Schriftzüge sind nur zulässig, wenn eine Beeinträchtigung oder Ablenkung von Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße durch die Werbeanlagen ausgeschlossen werden kann (z.B. mittels Tag / Nacht-Abstimmung).

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

03/1 - Regierungspräsidium Freiburg vom 07.09.2021:

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-06094 vom 29.07.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Regierungspräsidium Freiburg Stellungnahme vom 29.07.2019:

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich der nordwestliche Teil des Plangebiets im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Unterkeuper, frühere Bezeichnung Lettenkeuper), das übrige Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung Gipskeuper).

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 29.07.2019 wurde bereits wie folgt behandelt:

Geotechnik

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise wurden in den Textteil zum Bebauungsplan unter Abschnitt II (Hinweise), Punkt E (Geotechnik) und Punkt F (Baugrund) übernommen.

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

03/2 - Regierungspräsidium Freiburg vom 07.09.2021:

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Wird zur Kenntnis genommen.

Boden

Wird zur Kenntnis genommen.

Mineralische Rohstoffe

Wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser

Wird zur Kenntnis genommen.

Bergbau

Wird zur Kenntnis genommen.

Geotopschutz

Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B**Stellungnahmen / Anregungen****Behandlungsvorschlag****05 - Landratsamt Schwäbisch Hall vom 14.09.2021:****Untere Landwirtschaftsbehörde:**

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.

Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. im Rahmen von Verwendung von Restflächen als Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Trockenmauern, Streuobst, Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutz- und artenrechtlichen Ausgleich dienen.

Im Plangebiet vorhandene wertvolle Kleinbiotope und Saumstrukturen wie Trockenmauern, etc. sollten zur Schonung des Außenbereichs, zur Erhalt der Arten und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Wohngebieten erhalten bleiben und in ihrem Wert im Umweltbericht und den Bilanzierungen angerechnet werden.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits im Rahmen Behördenbeteiligung 2019 vorgebracht und wie folgt behandelt:

Wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

08 - Stadtwerke Crailsheim GmbH vom 17.09.2021:

Abteilung Strom (320/Mögel/17.09.2021)

Aufgrund der geplanten Bebauungsdichte wird eine Trafostation nötig. Der geplante Standort liegt im Bereich der Einfahrt und wird von der nördlich gelegenen Mittelspannungsleitung eingeschleift.

Niederspannungsseitig wird die Trafostation in den Bestand eingebunden und die Straßenzüge nach Bedarf erschlossen.

Abteilung Wasser + Gas (341/Lämmerer/19.08.2021)

Siehe Stellungnahme vom 11.07.2019.

Stadtwerke Crailsheim GmbH Stellungnahme vom 11.07.2019:

Abteilung Wasser + Gas (341/Lämmerer/27.06.2019)

Bezugnehmend auf den oben genannten Bebauungsplan liegt in der Geschwister-Scholl-Str. im Ringsystem eine Gas u. Wasser-VL DA 160 sowie im Abstand von ca. 80 m eingebauten U-Hydranten.

Über die Wegegrundstücke Flurst.Nr. 1047 und 1038/1 kann von der Geschwister-Scholl-Str. aus eine Erschließung mit Gas und Wasser im Ringsystem erfolgen.

Nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden mit einem statischen Druck im Mittel von ca. 4 bar bereitgestellt werden.

Abteilung Strom

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Standort einer Kundenstation innerhalb des Baugebiets wurde vom Investor mit den Stadtwerken abgestimmt.

Abteilung Wasser + Gas

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 11.07.2019 wurde bereits wie folgt behandelt:

Abteilung Wasser + Gas

Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

13/1 - Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.08.2021:

- Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand:

In Punkt 7 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Unzulässigkeit von Niederspannungsleitungen in neuen Baugebieten) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:

Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.

Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.

Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

- Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind Festsetzungen zur unterirdischen Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen in Bebauungsplänen, aus städtebaulichen Gründen, zulässig.

Ferner zielt die in § 68 Abs. 3 TKG genannte oberirdische Führung von Leitungen auf Gebiete mit vereinzelt stehenden Gebäuden oder Gebäudesammlungen, wie sie beispielsweise in historische Ortskerne vorzufinden sind, ab.

Da es sich bei dem Baugebiet „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ um einen Bereich des verdichteten Wohnungsbaus handelt und die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur in den angrenzenden Baugebieten bereits unterirdisch verlegt wurde, wird keine Notwendigkeit für die Zulassung der oberirdischen Führung von Leitungen gesehen.

Eine Änderung der Planunterlagen wird folglich nicht vorgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde an das Ressort Bauen & Verkehr und den Investor weitergeleitet.

Darüber hinaus wird die Ergänzung der Planunterlagen als nicht erforderlich angesehen.

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B**Stellungnahmen / Anregungen****Behandlungsvorschlag****13/2 - Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.08.2021:**

- Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).

Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de

Bitte informieren Sie den Investor, dass er sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserem Vertrieb (Ansprechpartner: Frau Engel Tel.: +49 711 9994736, Mail: Ana-Pia.Engel@telekom.de) in Verbindung setzen möchte.

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de).

Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde an das Ressort Bauen & Verkehr weitergeleitet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Lage der Telekommunikationsanlagen ist bekannt. Dies wurde bereits im Rahmen der Beteiligung 2019 vorgebracht.

Ein entsprechendes Leitungsrecht wurde im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Ellwanger Straße – Dr.-Bareilles-Straße“ Nr. A-2019-1B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

17-Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH vom 23.09.2021:

wir haben den Bebauungsplan zusammen mit den Verkehrsunternehmen Friedrich Müller Omnibusverkehr und StadtBus Crailsheim geprüft.
Im Prinzip wäre eine zusätzliche Haltestelle an der Ellwanger Straße zur Erschließung vorteilhaft, weil dort mehrere Buslinien verkehren, sprich auch die Regionalbuslinien. Allerdings halten wir eine Realisierung für schwierig und wirtschaftlich gesehen für nicht effizient. Die StadtBus-Haltestellen „Am Welschen Brunnen“ und „Geschwister-Scholl-Straße“ sind nach heutigem Stand ausreichend für die ÖPNV-Anbindung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde an das Ressort Bauen & Verkehr weitergeleitet.